

TOP:

Viernheim, den 23.05.2016

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.242-5
Diktatzeichen:	PW/JF
Drucksache:	VL-51-2016/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	1. Abwägungsvorschlag 2. Bebauungsplanentwurf mit (2a) textlichen Festsetzungen 3. Begründung zum Bebauungsplan 4. Artenschutzfachliche Prüfung auf planungsrelevante Tierarten 5. Umwelttechnisches Gutachten, Einzelfallrecherche 6. Vorhabenpläne
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU/BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	30.05.2016	
Ausschuss für Umwelt, Energie und Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	07.06.2016	
Stadtverordnetenversammlung	10.06.2016	

Beschlussvorlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242-5 „Hospiz“

- 1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag**
- 2. Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Abwägungsvorschlägen über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu (Anlage 1, Seite 1 bis 27).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 242-5 „Hospiz“ (Anlage 2, 2a und 6) als Satzung stimmt zu, die Begründung hierzu zu billigen (Anlage 3).

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Planungsstand

In der Sitzung vom 09.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Stiftung des St. Josef Krankenhauses die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-5 „Hospiz“ beschlossen.

Grundlage des nun vorliegenden Entwurfes bilden der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Juli 2014 für das Hospiz und der geänderte Entwurf mit 10 Patientenzimmern, einer eingeschossigen Bauweise im rückwärtigen Bereich und der Integration in die Grünanlage durch ein begrüntes Flachdach.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, ist grundsätzlich das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB anwendbar. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung und auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet. Weiterhin wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Trotz der Verfahrenswahl wird im Rahmen des Verfahrens den Belangen des Eingriffsausgleichs in die öffentliche Grünfläche Rechnung getragen.

Der als verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes zu schließende Durchführungsvertrag wird in gleicher Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Verfahren

In der Sitzung vom 29.01.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung den Wechsel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-5 „Hospiz“ in das vereinfachte Verfahren und den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit von 23.02.2016 bis 24.03.2016 bei der Stadtverwaltung Viernheim zur Einsichtnahme aus. Die Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit, zu der vorgelegten Planung eine Stellungnahme abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.02.2016 um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf gebeten.

Abwägungsergebnis

Um die eingebrachten Anregungen fachlich abschließend behandeln zu können wurden ergänzende Untersuchungen (Anlage 4 und 5) durch den Vorhabenträger veranlasst. Die Ergebnisse wurden in die Begründung eingearbeitet.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange würden sich lediglich Ergänzungen und Konkretisierungen (siehe Anlage 1) des Bebauungsplanentwurfes ergeben, so dass das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen werden könnte.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.